

## Neue Gemeindeordnung Einheitsgemeinde Steinmaur Auswertung Vernehmlassungsergebnis vom 20. Mai 2019

Im Rahmen des Mitwirkungs- und Vernehmlassungsverfahrens wurden die Einwohner von Steinmaur eingeladen, sich zur neuen Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde Steinmaur vernehmen zu lassen. Bis zum 23. April 2019 haben diverse Personen und Parteien zum Entwurf Stellung genommen.

In der Steuergruppe «Einheitsgemeinde Steinmaur», mit paritätischen Vertretern aus Schulpflege und Gemeinderat, wurden die Rückmeldungen ausgewertet. Die Ergebnisse flossen teilweise in die Vorlage ein.

Nachfolgend wird auf die Einwendungen im Einzelnen eingegangen.

Die RPK hat **keine Einwände** gegen den Entwurf vorgebracht (Stellungnahme vom 08. Mai 2019)

Die SVP hat **keine Einwände** gegen den Entwurf vorgebracht (Stellungnahme vom 23. April 2019)

Die FDP hat **keine Einwände** gegen den Entwurf vorgebracht (Stellungnahme vom 22. April 2019)

Zudem gingen Rückmeldungen von Einzelpersonen/Gruppen ein. Dazu wird im Folgenden Stellung genommen:

Artikel-Nr.	Artikel Wortlaut	Einwendung	Berücksichtigung
<b>Art. 2, Abs. 1</b>	Die Ortsteile Obersteinmaur, Niedersteinmaur und Sünikon bilden die politische Gemeinde Steinmaur.	"alter Zopf" – es ist nicht notwendig, die Ortsteile zu bezeichnen.	<b>ja</b>
<b>Stellungnahme:</b>			
Artikel 2 Abs. 1 der neuen Gemeindeordnung wird entsprechend der Einwendung angepasst: «Steinmaur bildet eine politische Gemeinde.»			

Artikel-Nr.	Artikel Wortlaut	Einwendung	Berücksichtigung
<b>Art. 4, Abs. 1 + 2</b>	Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von sechs Jahren ausgeglichen ist. Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über zwei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- resp. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und zwei Planjahre	Es wurde bemerkt, dass der Artikel sinnvollerweise nicht am Anfang stehen sollte (Systematik).	<b>nein</b>
<b>Stellungnahme:</b> Es wurde die Systematik der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts Zürich übernommen. Daran wird festgehalten.			
Artikel-Nr.	Artikel Wortlaut	Einwendung	Berücksichtigung
<b>Art. 4, Abs. 1 + 2</b>	Mittelfristiger Ausgleich	Am 29. Januar 2019 wurde eine Parlamentarische Initiative eingereicht, die das Gemeindegesetz § 92 entsprechend ändern soll, damit der mittelfristige Ausgleich nicht mehr explizit gefordert ist, sprich eine Regelung dafür hin-fällig wäre.	<b>ja ev.</b>
<b>Stellungnahme:</b> Das Gemeindeamt befasst sich zurzeit mit der Vorprüfung der neuen Gemeindeordnung. In diesem Zusammenhang wurde das Gemeindeamt Zürich gefragt, ob eine Inkraftsetzung der Änderung wie vorgesehen auf den 01. Juni 2019 erfolgen wird und ob in der Gemeindeordnung die besagte Bestimmung ersatzlos gestrichen werden kann. Die Rückmeldung des Gemeindeamts steht noch aus. In der Folge wird der Artikel, entsprechend der Rückmeldung, angepasst.			

Artikel-Nr.	Artikel Wortlaut	Einwendung	Berücksichtigung
<b>Art. 7 Abs. 1</b>	An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege.	Im Rahmen der Konstituierung des Gemeindevorstands soll einem Mitglied das Amt als Schulpräsidium und das Schulressort zugeteilt werden.	<b>nein</b>
<b>Stellungnahme:</b> Schule und Bildung geniessen in der Gesellschaft einen hohen Stellenwert. Das Amt des Schulpräsidiums ist sehr zeitaufwändig und intensiv. Die Behörde ist aufgrund der Gesetzgebung auch operativ tätig, in einem höheren Ausmass, als es die anderen Mitglieder des Gemeinderats üblicherweise sind. Zudem ist ein Interesse an Bildungspolitik und ein grosses Engagement in diese Richtung für das Amt notwendig. Die Kandidaten müssen wissen, dass sie ein zeitintensives Amt übernehmen und müssen Interesse an den Themen Schule und Bildung haben. Die Bevölkerung soll selbst an der Urne bestimmen können, wem sie diesen Auftrag übergeben will. Deshalb findet dieser Einwand keine Berücksichtigung.			
Artikel-Nr.	Artikel Wortlaut	Einwendung	Berücksichtigung
<b>Art. 10, Abs. 2</b>	Der <b>Urnenabstimmung</b> sind zu unterbreiten: Die Festsetzung und die Änderung: - des kommunalen Richtplans, - der Bau- und Zonenordnung, - des Erschliessungsplans, - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.	Alle vier Aufzählungen sollen weiterhin der <b>Gemeindeversammlung</b> (nicht Urne) unterstellt werden. Speziell erwähnt ist die Komplexität eines Gestaltungsplans, Sonderbauvorschriften und kommunaler Richtplan.	<b>teilweise ja</b>
<b>Art. 10, Abs. 2</b>	Der <b>Urnenabstimmung</b> sind zu unterbreiten: Die Festsetzung und die Änderung: - des kommunalen Richtplans, - der Bau- und Zonenordnung, - des Erschliessungsplans, - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.	Ausser der BZO (Urne) soll der kommunale Richtplan, der Erschliessungsplan, die Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne der <b>Gemeindeversammlung</b> unterstellt werden.	<b>ja</b>
<b>Stellungnahme:</b> Die Einwände finden folgendermassen Berücksichtigung: Die Bau- und Zonenordnung soll der Urnenabstimmung unterstellt werden. Der kommunale Richtplan, der Erschliessungsplan und die Sonderbauvorschriften werden der Gemeindeversammlung unterstellt. Die Bau- und Zonenordnung muss breiter abgestützt sein, die Beteiligung der Stimmbürger an Urnenabstimmungen ist höher. Bei den anderen Geschäften ist der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung der Vorzug zu geben.			

Artikel-Nr.	Artikel Wortlaut	Einwendung	Berücksichtigung
<b>Art. 15</b>	Vorberatende Gemeindeversammlung	Die vorberatende Gemeindeversammlung soll in der Gemeindeordnung verankert werden.	<b>nein</b>
<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Die vorberatende Gemeindeversammlung verlängert ein Entscheidungsverfahren. Wird sie in der Gemeindeordnung verankert, muss bei jedem Urnengeschäft, zwingend eine vorberatende Gemeindeversammlung stattfinden. Diese ist aber nicht in jedem Fall notwendig bzw. wirkungsvoll. Gemäss der Vorlage der Steuergruppe können und werden jeweils vor wichtigen Abstimmungen Informationsveranstaltungen durchgeführt. Im Sinne effizienter Abläufe und einer wirkungsvollen Mitwirkung der Bevölkerung wird an der Vorlage der Steuergruppe festgehalten.</p>			
Artikel-Nr.	Artikel Wortlaut	Einwendung	Berücksichtigung
<b>Art. 16 Abs. 6 und Art. 27 Abs. 2 Ziff. 6</b>	Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: ..... 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung stattgefunden hat, .....	Hierfür soll wie bis anhin die Gemeindeversammlung zuständig sein.	<b>nein</b>
<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Wie vorgesehen, erfolgt die Kreditabrechnung im Gemeinderat, sofern keine Kreditüberschreitung stattgefunden hat. Der Beschluss ist öffentlich und wird publiziert. Einsicht in die Unterlagen kann bei Bedarf und nach IDG verlangt werden. Im Sinne effizienter Gemeindeversammlungen und wenig Verwaltungsaufwand halten die Behörden an dieser Bestimmung fest.</p>			
Artikel-Nr.	Artikel Wortlaut	Einwendung	Berücksichtigung
<b>Art. 21</b>	Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.	Betrifft dieser Artikel auch die Schulpflege?	<b>ja</b>
<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Art. 21 dient lediglich der Transparenz, und hat keinen normativen Charakter. Unter den Behördenbegriff fallen u.a. der Gemeinderat, die Schulpflege und die RPK. Alle Kollegialorgane mit Entscheidungsbefugnissen gelten als Behörden gemäss GG (Kommentar zum GG, Vorbemerkungen zu § 38 – 62, N 13 ff.). Somit betrifft dieser Artikel auch die Schulpflege.</p>			

Artikel-Nr.	Artikel Wortlaut	Einwendung	Berücksichtigung
<b>Art. 22</b>	Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 6 Mitgliedern.	Wäre es nicht sinnvoller, den Gemeinderat auf sieben Mitglieder zu erhöhen?	<b>nein</b>
<b>Stellungnahme:</b>			
<p>Mit dem Thema der Anzahl Mitglieder haben sich Gemeinderat und Schulpflege an der Klausur vom 24./25.11.2017 intensiv auseinandergesetzt. Dabei wurden das Pflichtenheft der Behördenmitglieder und die Pensen überprüft. Die Anzahl Mitglieder hängt massgeblich von der Arbeitslast und der Arbeitsweise der Behörde ab. Bei der Festlegung ist zudem zu berücksichtigen, dass das neue Gemeindegesetz die Organisationsautonomie der Gemeinden insbesondere in Bezug auf die Delegation von Aufgaben an Gemeindeangestellte und unterstellte Kommissionen erweitert hat. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Abnahme des Milizengagements und die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Behördenmitgliedern. Dies beeinflusst auch die Grösse des Gemeinderats. Im Rahmen der Fusion wurde zudem die Liegenschaftenkommission ins Leben gerufen, welche dem Gemeinderat beratend zur Seite stehen soll. Zurzeit sind die GR-Mitglieder (inkl. Ressort Bildung durch Schulpräsidentin) gut ausgelastet, aber nicht "überbelastet". Eine Erhöhung auf sieben Mitglieder sehen Gemeinderat und Schulpflege zurzeit als nicht gerechtfertigt. Aus diesem Grund wird an der Vorlage der Steuergruppe festgehalten.</p>			
Artikel-Nr.	Artikel Wortlaut	Einwendung	Berücksichtigung
<b>Art. 27</b>	Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben bis CHF 120'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.— im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.— im Jahr.	Warum sind die Finanzbefugnisse so hoch angesetzt?	<b>nein</b>
<b>Stellungnahme:</b>			
<p>Die heute gültigen Finanzbefugnisse sind seit 1996 und einer geringen Anpassung im Jahr 2005 gleichbleibend (im Einzelfall CHF 80'000 höchstens CHF 150'000; wiederkehrend CHF 20'000 höchstens CHF 50'000). Infolge des veränderten Anspruchs zum Beispiel im Bereich Soziales müssen die Finanzkompetenzen erhöht werden. Dies gewährt dem Gemeinderat mehr Spielraum um rasche Entscheidungen zu treffen. Zu berücksichtigen sind die langen Entscheidungsprozesse und der Aufwand, sofern vermehrt Geschäfte der Gemeindeversammlung unterbreitet werden müssen. Es wird an der Vorlage der Steuergruppe festgehalten.</p>			

Artikel-Nr.	Artikel Wortlaut	Einwendung	Berücksichtigung
<b>Art. 40</b>	Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.	<p>Warum soll keine Geschäftsprüfungskommission eingesetzt werden?</p> <p><b>Stellungnahme der RPK:</b> Die RPK sieht keine Notwendigkeit einer Erweiterung zu einer RGPK. Eine Erweiterung würde höhere Kosten verursachen. Die Entscheidprozesse würden substantiell verlängert. Das Problem, die Behörden personell zu besetzen, würde sich damit noch verschärfen (Stellungnahme vom 08.05.2019).</p>	<b>nein</b>
<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Die Steuergruppe hat die Vor- und Nachteile einer RGPK gegeneinander abgewogen. Durch die unabhängige Prüfstelle wird die Rechnung der Gemeinde Steinmaur bereits vertieft geprüft, finanztechnisch ebenfalls durch die RPK. Als Versammlungsgemeinde und in der jetzigen Grösse von Steinmaur ist es eher unüblich, eine GRPK einzusetzen.</p> <p>Die Vorteile der RPK liegen aus Sicht der Steuergruppe in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vertrauensvolle Zusammenarbeit als Basis für optimale Prüfungstätigkeit</li> <li>- schlanke Struktur, geeignet für eine Gemeinde wie Steinmaur</li> <li>- angemessen und kosteneffizient</li> <li>- spezialisiert auf finanzpolitische Aspekte – Anforderungsprofil (gezielte Rekrutierung möglich)</li> </ul> <p>Die Nachteile einer GRPK liegen aus Sicht der Steuergruppe in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unnötige Aufblähung der politischen Gemeindestruktur</li> <li>- höherer administrativer Aufwand – höhere Belastung Behördenmitglieder und Verwaltung</li> <li>- höhere Kosten</li> <li>- nicht nur finanztechnische, sondern auch sachliche Auseinandersetzungen sind ressourcenaufwändig</li> <li>- Miliztauglichkeit fraglich</li> <li>- allenfalls wird Verwaltungsapparat für die GRPK notwendig, da administrative Unterstützung notwendig</li> <li>- Überforderung</li> </ul> <p>Da die Nachteile überwiegen, spricht sich die Steuergruppe gegen die Schaffung einer GRPK aus und hält an der Vorlage fest.</p>			

**Wir danken Ihnen für die Teilnahme an der Vernehmlassung und die wertvollen Rückmeldungen.**